

## **COVID-19-Präventionskonzept**

Wenn es bei Sportarten bei sportartspezifischer Ausübung zu Körperkontakt kommt – das ist bei den meisten Formen von Mannschafts- und Kampfsportarten der Fall – ist vom Verein oder vom Betreiber der Sportstätte ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten bzw. umzusetzen. Ein Präventionskonzept hat u.a. zu enthalten:

1. Verhaltensregeln von SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen
2. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur
3. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material
4. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer COVID-19-Infektion

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

Bei der Sportausübung durch SpitzensportlerInnen gemäß § 3 Z 6 BMSG 2017, auch aus dem Bereich des Behindertensports, ist vom verantwortlichen Arzt/von der verantwortlichen Ärztin ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren.

Vor erstmaliger Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes ist durch molekularbiologische Testung nachzuweisen, dass SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen SARS-CoV-2 negativ sind. Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV2-Infektion sind in den folgenden 14 Tagen vor jedem Wettkampf alle SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen einer molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen.